



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit  
Herr Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5557**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

19.03.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Ref. PUK		Lucas Muth	06131 16-2871
Bitte immer angeben!		lucas.muth@mwg.rlp.de	06131 16-2997

## **26. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 05.03.2024**

### **TOP 2: „Praxisschließungen in Rheinland-Pfalz zwischen dem 17. und 29. Dezember 2023“ Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT - V 18/5148**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Hinweise, dass sich in Rheinland-Pfalz Vertragsärztinnen und Vertragsärzte an der Aktion des Virchowbundes beteiligt haben, liegen dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit nicht vor.

Zwischen Weihnachten und Neujahr hat aber traditionell ein erheblicher Teil der rheinland-pfälzischen Praxen auf Grund von Urlaub geschlossen.

Zum Thema Praxisurlaub gibt es klare Regelungen:

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind verpflichtet, bei Abwesenheit, z.B. wegen Urlaub oder Krankheit, eine kollegiale Vertretung zu organisieren und ihre Patientinnen und Patienten entsprechend zu informieren. Dies erfolgt zum Beispiel durch einen



Ansagetext auf dem Anrufbeantworter, durch einen Aushang in der Praxis oder einen Hinweis auf der Website. Dabei müssen konkrete Vertretungspraxen angegeben werden, mit denen eine Vertretung vorab vereinbart wurde. Bei einer Abwesenheit von mehr als 7 Tagen bedarf es einer Meldung an die Kassenärztliche Vereinigung (KV).

Über die Regelungen zur Praxisvertretung hatte die KV Rheinland-Pfalz die Vertragsärzteschaft in ihrer Mitgliederzeitschrift im März 2023 und nochmals im September 2023 informiert.

Um die kollegialen Vertretungen während der am meisten genutzten Urlaubstage zu unterstützen, hatte die Kassenärztliche Vereinigung an den Brückentagen zwischen Weihnachten und Neujahr zusätzlich ihre ärztlichen Bereitschaftspraxen geöffnet.

Die medizinische Versorgung war somit gewährleistet.

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind durch ihre Kassenzulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet (§ 95 Abs. 3 S. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Der sich aus der Zulassung ergebende Versorgungsauftrag ist dadurch zu erfüllen, dass die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt den Versicherten mindestens 25 Stunden wöchentlich, bei Teilzulassung entsprechend anteilig, in Form von Sprechstunden zur Verfügung steht (§ 17 Abs. 1a S. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nicht berechtigt, ihre Praxen zum Zwecke eines „Warnstreiks“ zu schließen (BSG-Urteil vom 30.11.2016, Az. B 6 KA 38/15 R).

Der Bundesgesetzgeber hat das Vertragsarztrecht bewusst so konzipiert, dass die Versorgung der Versicherten ungeachtet der Interessengegensätze von Leistungserbringern und Kostenträgern gewährleistet bleibt. Praxisschließungen, die dazu dienen, im Rahmen von anstehenden Gesetzgebungsverfahren Druck auszuüben, sind unzulässig. Streitigkeiten, z.B. über Vergütungsfragen, dürfen nicht auf dem Rücken der Patientinnen und Patienten ausgetragen werden.



Es bleibt der Vertragsärzteschaft aber unbenommen, ihre politischen Forderungen durch Proteste außerhalb der Sprechstundenzeiten, z.B. am Wochenende zu artikulieren.

Beim Virchowbund handelt es sich um einen privatrechtlichen Berufsverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er unterliegt nicht der Rechtsaufsicht des Landes. Es ist daher auch nicht möglich, gegen Aufrufe des Virchowbundes zu Praxisschließungen vorzugehen.

Sofern sich einzelne Vertragsärztinnen und Vertragsärzte an unzulässigen Praxisschließungen beteiligen sollten, ist es Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ihren Verpflichtungen nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch